Die Bedeutung des § 50 des Reichsstrafgesetzbuches für das heutige Strafrecht.

.....

Auszug aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hellmut Walther

aus Jena.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

.....

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Finger.

1922

Infolge seiner vielseitigen Anwendungsmöglichkeit und weittragenden Bedeutung für die Rechtsprechung nimmt der § 50 des Reichsstrafgesetzbuches eine hervorragende Stelle ein. Schon in den partikularen Gesetzbüchern der meisten deutschen Staaten, welche im 19. Jahrhundert Geltung hatten, finden sich gesetzliche Regeln und Bestimmungen aufgestellt, die in ihrer Wirkung und ihrem Sinne nach in vieler Hinsicht dem § 50 des R.Str.G.B. entsprechen. Unter den vielen hierher gehörigen Gesetzen verdient das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851 besondere Beachtung, da wie die meisten Bestimmungen des heute geltenden Strafgesetzbuches, so auch die im § 50 gegebene Vorschrift auf das preußische Gesetz zurückzuführen ist. In seinem § 44 verlangt dieses Gesetz die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, überläßt diese im Einzelnen jedoch dem richterlichen Ermessen. Demgegenüber gibt der § 50 des R.St.G.B. eine spezielle Regelung dieser Fragen. Er beschäftigt sich jedoch nur mit den die Strafbarkeit erhöhenden oder vermindernden Umständen und bestimmt, daß diese nur dem Täter oder Teilnehmer zuzurechnen sind, bei welchem sie vorliegen. Es scheiden also die strafbegründenden und ebenso die sogenannten mildernden Umstände aus; der § 50 läßt es dahingestellt, ob die letzteren im Einzelfall wegen der persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse des Täters bei der Strafzumessung eine Rolle spielen oder nicht. Bestritten ist es, ob der § 50 auch für die Strafausschließungsgründe Geltung hat. Wie auch das Reichsgericht in einer Entscheidung im 14. Bande ausführt, ist eine erweiterte Auslegung, die sich auf die strafausschließenden Umstände erstreckt, hier wohl am Platze.

Unter den „besonderen Tatumständen" des § 50 werden nun, wie aus dem Vordersatz hervorgeht, „persönliche Eigenschaften und Verhältnisse" verstanden. Die Bedeutung und Tragweite dieser Begriffe ist sehr umstritten. Es handelt sich dabei nicht um die sachlichen Stücke eines Tatbestandes, sondern um rechtlich relevante Persönlichkeitserfordernisse, für welche der § 50 jedoch nur dann Anwendung findet, wenn sie eine

Straferhöhung oder -minderung bedingen. Unter persönlichen Eigenschaften versteht man Beschaffenheiten eines Menschen, denen der Begriff des Dauernden innewohnt, wenn auch diese Dauer nicht unbegrenzt zu sein braucht. Daß die Überlegung, weil ihrer Natur nach nicht dauernd, keine persönliche Eigenschaft eines Täters ist, wird von der herrschenden Lehre anerkannt, doch wird die Berücksichtigung des Momentes der Überlegung meist nicht auf Grund des § 50, sondern aus allgemeinen Prinzipien gefordert. Persönliche Verhältnisse sind demgegenüber Beziehungen eines Menschen zu anderen Menschen oder zu Sachen, welche den Begriff des Dauernden nicht erfordern, sondern in der Umwelt des Menschen begründet liegen und wie diese Änderungen unterworfen sind.

Der § 50 bezieht sich auf Täter und Teilnehmer an einem Delikt. Unter dem Oberbegriff Teilnahme behandelt das Gesetz drei Formen strafbarer Tätigkeit: Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe. Teilnahme liegt aber in jedem dieser drei Fälle nur dann vor, wenn durch ein der Verwirklichung des Tatbestandes voraufgehendes Verhalten eine Bedingung zur Erfüllung des Tatbestandes gesetzt wird. Diese drei Erscheinungsformen der Teilnahme haben einen akzessorischen Charakter, das heißt, sie können nur in Verbindung mit einer Haupttat vorkommen, und eine selbständige Verantwortlichkeit für die Teilnahme ist folgeweise nicht möglich, sondern diese wird bedingt durch die Strafbarkeit der Haupthandlung. Wenn bezüglich eines scheinbaren Haupttäters ein Mangel im Tatbestande obwaltet, so gibt es also auch keine Teilnahmehandlung zu dieser Tat. Im Gegensatz zum modernen Recht stand die römisch-italienische Rechtsschule auf dem extremen Standpunkte einer ganz gleichmäßigen Bestrafung aller an einem Delikt Beteiligten. Die Rechtsentwicklung der Folgezeit führte jedoch zu dem Grundsatze, daß jeder lediglich nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen ist, und daß besondere, an seine Person geknüpfte Umstände Berücksichtigung finden müssen. Das Prinzip der Akzessorietät der Teilnahme wird jedoch durch die Vorschrift des § 50 durchbrochen, da ohne diesen jeder Täter und Teilnehmer ohne Rücksicht auf besondere persönliche Eigenschaften und Verhältnisse ganz gleichmäßig bestraft werden müßte. Der § 50 stellt also eine Ausnahmevorschrift dar und verhütet eine Überspannung des Grundprinzips. Er gilt unter anderen insbesondere für die in mittelbarer Täterschaft begangenen Delikte, da hier für den unmittelbaren Täter ein besonderer, die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorliegt, der nach herrschender Ansicht berücksichtigt werden muß. Auch die Unzurechnungsfähigkeit darf nur dem Teilnehmer an einem Delikt zugute kommen, bei welchem sie vorliegt. Daß der § 50 auch für die Behandlung der Sonderdelikte maßgebend ist, geht daraus hervor, daß die Sondereigenschaft straferhöhend oder strafbegründend wirkt, wobei im

ersteren Falle die Sondereigenschaft gemäß § 50 dem Teilnehmer nicht zuzurechnen ist, während sie ihm im anderen Falle gemäß dem Prinzip der akzessorischen Natur der Teilnahme zugerechnet wird.

Für die Entwicklung des § 50 waren die Entwürfe für das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und die Entwürfe zum Reichsstrafgesetzbuch von 1913 und 1919 von besonderer Wichtigkeit. Dort werden überall die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse eingehend behandelt, und in den neueren Entwürfen werden verschiedene Streitfragen beigelegt und dem § 50 eine teilweise stark erweiterte Auslegung gegeben. In einer Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch sind die Ansichten maßgebender Vertreter der Wissenschaft angeführt, um in vergleichender Darstellung die verschiedenen Meinungen nebeneinanderzustellen.

Der dem § 50 zugrunde liegende Gedanke und die mit ihm verknüpfte Forderung nach weitestgehender Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften krimineller Individuen wird und muß in der eingeschlagenen Richtung zum Vorteil der Rechtsentwicklung weiter gefördert und ausgebaut werden.